

Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der EE BürgerEnergie Hardheim GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids zur Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen (Windpark „Honert“)

Die Firma EE BürgerEnergie Hardheim GmbH & Co. KG (Antragstellerin) mit Sitz in Heilbronn beantragte am 17.01.2025, eingegangen beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis am 20.01.2025, einen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen mit der Bezeichnung Windpark „Honert“ in Hardheim, Gemarkung Hardheim (Neckar-Odenwald-Kreis).

Nach dieser Vorschrift hat die Antragstellerin die Möglichkeit, vor Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelne Genehmigungsvoraussetzungen von der Genehmigungsbehörde verbindlich feststellen zu lassen, d.h. es handelt sich dabei um einen vorweggenommenen Ausschnitt aus dem feststellenden Teil der späteren Genehmigung mit der Folge, dass über diese Genehmigungsvoraussetzung bzw. Fragestellung im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht noch einmal entschieden wird.

Im Rahmen des vorliegenden Vorbescheidverfahrens soll abschließend geklärt werden, ob der geplante Windpark bei den folgenden Trägern öffentlicher Belange Aussicht auf Genehmigung hat:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Luftverkehr und Sicherheit
- ASDBW, Rev. 32 Funkplanung, Stuttgart
- Bundesnetzagentur

Die neun Windkraftanlagen sollen auf den folgenden Flurstücken errichtet werden:

WEA	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
HON-2	Hardheim	Hardheim	11062
HON-3	Hardheim	Hardheim	11062
HON-4	Hardheim	Hardheim	11062
HON-6a	Hardheim	Hardheim	11062
HON-6b	Hardheim	Hardheim	11062
HON-7	Hardheim	Hardheim	11062
HON-8	Hardheim	Hardheim	11062
HON-9	Hardheim	Hardheim	11062
HON-10	Hardheim	Hardheim	11058

Beantragt ist der Anlagentyp ENERCON E-175 EP5 E2. Das Modell weist eine Nabenhöhe von 174,50 m, einen Rotordurchmesser von 175 m, eine Gesamthöhe von 262 m und eine Nennleistung von 7 MW je Anlage auf. Laut Antrag ist die Inbetriebnahme der Anlagen im 4. Quartal des Jahres 2029 vorgesehen.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der neun Windkraftanlagen wurde noch nicht gestellt.

Die Zuständigkeit des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO).

Das Vorhaben bedarf grundsätzlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2 Spalte c Buchstabe V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Antragstellerin beantragte jedoch mit Schreiben vom 15.12.2023 die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVP. Dem Antrag wurde mit Entscheidung vom 15.02.2024 durch die Genehmigungsbehörde entsprochen. Für das Vorhaben besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), die Vorprüfung des Einzelfalles entfällt. Ein Vorbescheid kann sowohl im förmlichen (§ 10 BImSchG) als auch im vereinfachten Verfahren (§ 19 Abs. 2 BImSchG) ergehen, je nachdem, welches Verfahren für die Genehmigung der Anlage gemäß § 2 der 4. BImSchV vorgesehen ist (Jarass BImSchG § 9 Rn. 15). Da für das vorliegende Vorhaben die UVP-Pflicht festgestellt wurde und somit für eine Genehmigung das förmliche Verfahren zutreffend ist, ist auch das Vorbescheidsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 und 10 Abs. 3 und Abs. 9 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV durchzuführen.

Da die Antragsunterlagen für den Vorbescheid seit dem 19.03.2025 vollständig sind, wird dieses Vorhaben hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 9 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV sind der Antrag und die beigefügten Unterlagen sowie entscheidungserhebliche sonstige Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, auf einer Internetseite der zuständigen Behörde auszulegen. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 8 BImSchG gelten entsprechend für die Erteilung eines Vorbescheids (§ 10 Abs. 9 BImSchG). Entscheidungserhebliche sonstige Berichte und Empfehlungen liegen der Genehmigungsbehörde nicht vor.

Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so ist auch der vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beigefügte UVP-Bericht auszulegen bzw. zugänglich zu machen. Da der Gegenstand des vorliegenden Vorbescheids eng gefasst ist und keine unmittelbaren oder mittelbaren Umweltauswirkungen hervorruft, ist die Vorlage eines UVP-Berichts in diesem Fall noch nicht erforderlich. Die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten. Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG auszulegen.

Die Unterlagen beziehen sich auf die oben genannten, zu klärenden Genehmigungsvoraussetzungen und umfassen insbesondere allgemeine Angaben, Angaben zum Standort, Lagepläne, sowie technische Angaben zur geplanten Anlage.

Die Auslegung bzw. Zugänglichmachung der Antragsunterlagen erfolgt

von Donnerstag, den 03.04.2025, bis einschließlich Freitag, den 02.05.2025,

auf der Internetseite des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis (www.neckar-odenwald-kreis.de) unter der Rubrik Kreisrecht/Bekanntmachungen, Ordner Windpark Honert, der unter folgendem Link abrufbar ist:

https://www.neckar-odenwald-kreis.de/Landratsamt/Kreisrecht+_Bekanntmachungen/Windpark+Honert.html

Nach § 10 Abs. 1 Satz 8 HS. 2 der 9. BlmSchV sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Hierzu zählen die Standortgemeinde Hardheim sowie die Stadt Walldürn, die Gemeinde Höpfigen, die Stadt Kilsheim, die Gemeinde Königheim und die Gemeinde Eichenbühl. In analoger Anwendung des § 10 Abs. 3 BlmSchG, wonach die Auslegung dadurch zu bewirken ist, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden, sind Informationen zum Antrag im o.g. Zeitraum über eine Verlinkung der Internetseite des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis auf den Internetseiten der o.g. Städte und Gemeinden einsehbar.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 12 und § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht.

Hinweis:

Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (03.04.2025 bis 02.05.2025) unter der Telefonnummern 06261 / 84-1756 an das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Antrag und die Unterlagen zu finden.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, kann die Öffentlichkeit bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

02.06.2025

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde erhoben werden. Schriftliche Einwendungen können an die Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach, elektronische Einwendungen an umwelt@neckar-odenwald-kreis.de gesendet werden.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendungen bei der Genehmigungsbehörde maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Vorbescheidsverfahren und das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die sich auf die im Vorbescheid zu klärenden, einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen beziehen, welche im Vorbescheidsverfahren abschließend geklärt werden und solche Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BlmSchG).

Sofern Einwendungen erhoben werden, können die rechtzeitig erhobenen Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist in einem Erörterungstermin erörtert werden (§ 10 Abs. 6 und Abs. 9 BlmSchG, §§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Die form- und fristgerecht

erhobenen Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV soll auf einen Erörterungstermin u.a. bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Dies gilt auch für UVP-pflichtige Anlagen. Die Antragstellerin hat für das Vorbescheidsverfahren keinen Erörterungstermin beantragt, weshalb auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wird. Sollte die Antragstellerin zu einem späteren Zeitpunkt einen solchen noch beantragen, erfolgt hierfür eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 7 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten der Personen, die Einwendungen erheben, bei der Genehmigungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind auf der Internetseite des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis unter www.neckar-odenwald-kreis.de/Datenschutz.

Mosbach, 26.03.2025

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
-Untere Immissionsschutzbehörde-